



**Landkreis  
Mecklenburgische Seenplatte**  
Der Landrat

Platanenstraße 43  
17033 Neubrandenburg

03. Mai 2021

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten  
beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

**Bekanntmachung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte**

**zum Außerkrafttreten von Maßnahmen nach § 28b IfSG**

**COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2**

Seit dem 24.04.2021 gelten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auch die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die vom Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 100, 150 bzw. 165 abhängig sind.

Wenn an fünf aufeinander folgenden Tagen die jeweiligen Schwellenwerte unterschritten werden, so treten diese Maßnahmen am übernächsten Tag außer Kraft. Maßgeblich ist hierbei die vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz).

Weitergehende Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bleiben allerdings gem. § 28b Abs. 5 IfSG von den Maßnahmen nach § 28b IfSG und auch von deren Außerkrafttreten unberührt.

Die zuständige Behörde macht die Tage bekannt, an denen die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG außer Kraft treten.

Am 28.04., 29.04., 30.04., 01.05. und 02.05. lag die Sieben-Tage-Inzidenz jeweils unter 165. Damit tritt am 04.05.2021 die Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28b Abs. 3 S. 3 IfSG außer Kraft. Unberührt davon bleiben die Regelungen der 2. SchulCoronaVO, insbesondere deren Schulbesuchsverbot wegen der andauernden landesweiten Sieben-Tage-Inzidenz von über 100.

Am 29.04., 30.04., 01.05., 02.05. und 03.05. lag die Sieben-Tage-Inzidenz jeweils unter 150. Damit tritt am 05.05.2021 die Untersagung der Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden mit vorheriger Terminvereinbarung nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HS. 2 Nr. 4 b) IfSG außer Kraft. Unberührt davon bleibt aber, dass entsprechend dem Hinweis in § 12 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 Corona-LVO M-V der Einkauf nach Terminvereinbarung unzulässig ist – mit einer Ausnahme für Baumärkte bis zu einer Sieben-Tage-Inzidenz von 150.

gez. i.V. Thomas Müller

Heiko Kärger  
Landrat

- Siegel -